

# Statut des Ehrenzeichens der deutschen Ärzteschaft

(gestiftet vom 61. Deutschen Ärztetag 1958)

## Artikel I

- (1) Das „**Ehrenzeichen der deutschen Ärzteschaft**“ wird vom Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages verliehen.
- (2) Über die Verleihung ist eine Urkunde mit der Unterschrift des Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages auszustellen.

## Artikel II

Das Ehrenzeichen wird verliehen für Verdienste um

1. die medizinische Wissenschaft,
2. die Gesundheit der Bevölkerung,
3. den ärztlichen Berufsstand.

## Artikel III

Das Ehrenzeichen der deutschen Ärzteschaft kann verliehen werden an

1. Ausländer,
2. Deutsche, die nicht als Ärzte approbiert sind.

## Artikel IV

Das Ehrenzeichen wird verliehen als Anstecknadel.

## Artikel V

Das Ehrenzeichen ist rund, hat etwa 9 mm Durchmesser und besteht aus einem auf blauem Grunde ruhenden goldenen Äskulapstab, der von einem stilisierten goldenen Lorbeerkranz umgeben ist und innerhalb des Kranzes in Gold die Aufschrift trägt „ob merita – medici germaniae“.

## Artikel VI

- (1) Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Bundesärztekammer.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes der Bundesärztekammer.

## Artikel VII

Das Verleihungsregister führt der Hauptgeschäftsführer der Bundesärztekammer.